

# Statuten

## Sozialdemokratische Partei Oftringen

vom 12. März 1999

Nach der Vorlage der SP - Zofingen  
Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 24. Feb. 1999  
Definitiv verabschiedet an der Generalversammlung vom  
12. März 1999

# 1. Begriff, Ziel, Aufgaben

## Artikel 1

### Begriff, Zweck, Ziel

1. Die SP Oftringen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGBs mit Sitz in Oftringen. Sie ist Teil der SP des Bezirks, des Kantons und der SP Schweiz und anerkennt deren Statuten.
2. Sie tritt auf der Grundlage des schweizerischen SP-Programmes für den demokratischen Sozialismus ein und kann mit Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten.

## Artikel 2

### Aufgaben

Die SP Oftringen kann folgende Aufgaben erfüllen:

- sie bezieht Stellung zu Fragen von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit
- sie nominiert Kandidatinnen und Kandidaten und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen
- sie nominiert Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirks-, kantonale - und eidgenössische Wahlen zuhanden der SP-Bezirkspartei
- sie nominiert Kandidatinnen und Kandidaten für Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien
- sie bezieht Stellung zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung zuhanden der Kantonalpartei, beziehungsweise der SP Schweiz
- sie informiert die Parteimitglieder über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der kommunalen Politik
- sie legt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Parteiorganen und den gewählten Amtsinhabern fest
- sie informiert die Öffentlichkeit in der Gemeinde in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung über die Haltung der Kantonalpartei, beziehungsweise der SP Schweiz
- sie wirbt und integriert neue Mitglieder
- sie sorgt für politische Bildung ihrer Mitglieder
- sie delegiert Mitglieder an kantonale und schweizerische Parteitage

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3**

#### **Grundsatz**

1. Mitglied der SP Oftringen ist jede Person ohne Unterschied der Nationalität und des Geschlechts, die sich zu den Statuten und Programmen der SP Schweiz, der Kantonalpartei und der SP Oftringen bekennt und die Mitgliederbeiträge regelmässig bezahlt. Ein Parteimitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei sein.
2. Über die Aufnahme in die SP Oftringen entscheidet die General- oder Parteiversammlung.
3. Ein Austritt aus der SP Oftringen ist jederzeit möglich. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Beiträge sind für das Austrittsjahr vollumfänglich zu bezahlen.

### **Artikel 4**

#### **Ausschlussverfahren**

1. Mitglieder, welche die Statuten der SP Oftringen, der SP Aargau oder SP Schweiz vorsätzlich verletzen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus der Partei ausgeschlossen werden.
2. Ein derartiger Beschluss ist nur gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Zu einer Generalversammlung, an welcher der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes gestellt wird, sind die Mitglieder mindestens 20 Tage im voraus einzuladen. Das auszuschliessende Mitglied ist vorgängig durch den Vorstand anzuhören. Der Termin der Generalversammlung und der Antrag des Vorstandes mit Begründung sind ihm 20 Tage im voraus durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Das Mitglied ist befugt, an der Generalversammlung persönlich oder durch eine Vertretung, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
4. Mitglieder, die den Jahresbeitrag seit mehr als zwei Jahren nicht mehr bezahlt haben, können nach eingeschriebener Mahnung und Ablauf einer 60tägigen Zahlungsfrist ausgeschlossen werden.

### **Artikel 5**

#### **Verzeichnis**

Die Sektion führt ein Mitgliederverzeichnis. Dieses kann auch die Bekleidung öffentlicher Ämter und Parteifunktionen enthalten. Die Mitgliederlisten dürfen nicht an Aussenstehende abgegeben werden.

### **III. Organe der Partei**

#### **Artikel 6**

##### **Organe**

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- Einwohnerratsfraktion (bei entsprechender Gemeindeorganisation)

#### **Artikel 7**

##### **a) Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Ihr obliegen

- Wahlen: Parteivorstand, Parteipräsident/Präsidentin, Kassier/Kassiererin, Bezirksdelegierte, Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- Jahresbericht des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Parteimitgliedern

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal statt. Das Datum der Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben. Anträge sind bis zehn Tage vor der GV dem Parteipräsidium schriftlich einzureichen.

##### **b) Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens zehn Prozent der Parteimitglieder dies verlangen und schriftlich begründen. Sie ist innert 30 Tagen anzusetzen.

## Artikel 8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- nimmt Stellung zu kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorlagen
- gibt den Behörden und Kommissionsmitgliedern Gelegenheit zur Berichterstattung
- nominiert Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindewahlen
- erarbeitet Vorschläge an die Bezirksdelegiertenversammlung für Bezirks- und kantonale Wahlen
- stellt Anträge an Bezirksdelegiertenversammlungen und Parteitag

Der Vorstand lädt in der Regel zehn Tage vorher schriftlich ein.

## Artikel 9

### Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Gemeinderates gehören von Amtes wegen dem Vorstand an  
Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt (in der geraden Jahrzahl)  
Der Vorstand konstituiert sich selber  
Ausnahme: das Präsidium und der/die Kassier/KassiererIn werden von der Generalversammlung gewählt  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist  
Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und vertritt die Partei nach aussen  
Der Vorstand unterbreitet den Behörden Wahlvorschläge für deren Kommissionen  
Der Vorstand erarbeitet Pflichtenhefte

## Artikel 10

### Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen sowie einen Ersatz. Die Rechnungsrevision hat unmittelbar nach Fertigstellung der Jahresrechnung zu erfolgen. Es steht den Revisoren/Revisorinnen frei, jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen. Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 11**

#### **Mittelbeschaffung**

Die Einnahmen der SP Oftringen bestehen aus den

- Mitgliederbeiträgen
- Sonderabgaben von Behörden- und Kommissionsmitgliedern gemäss Behördensteuer-Reglement
- den freiwilligen Beiträgen
- den Überschüssen von durchgeführten Veranstaltungen

### **Artikel 12**

#### **Spesen**

Die Beauftragten der Partei haben Anrecht auf Entschädigung ihrer ausserordentlichen Auslagen. Die Spesenrechnung muss belegt sein und dem/der Kassier/Kassiererin zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

### **Artikel 13**

#### **Kassenführung**

Der Kassenbericht umfasst die Erfolgs- und Vermögensrechnung.

## **V. Abstimmungen**

### **Artikel 14**

#### **Verfahren**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SP Ofringen. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Über einen Antrag auf geheime Wahl wird abgestimmt.

